

Weise Gestalt annehmen zu lassen, hat doch diese Rechtsordnung in einer mit der Verschiedenheit der Dienste zu vereinbarenden Art die «aequalitas

quoad dignitatem et actionem cunctis fidelibus communem circa aedificationem Corporis Christi»¹¹ zu sichern.

¹ Ich habe mich mit der Frage befaßt in der vor der Veröffentlichung stehenden Studie «Una legge fondamentale per la Chiesa» (in einem Band, den der Verlag Valecchi, Florenz, vorbereitet und der die Thematik der Bischofssynode von 1967 zum Gegenstand hat).

² Vgl. Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant (der Bischofssynode zur Prüfung vorgelegt), Nr. 2.

³ A. Del Portillo, Fieles y laicos en la Iglesia. Bases de sus respectivos estatutos jurídicos; P. J. Viladrich, Teoría de los derechos fundamentales del fiel. Presupuestos críticos (Colección Canónica de la Universidad de Navarra) (Pamplona). Diese beiden Bücher sollen 1969 erscheinen. Ich danke den beiden Autoren für die Erlaubnis, die Originale zu verwenden.

⁴ Const. «Lumen gentium», Nr. 32.

⁵ Ebd., Nr. 9.

⁶ El derecho en el actual momento de la vida de la Iglesia: Palabra 33 (mayo 1968) 8–12.

⁷ Allocutio disciplinarum Iuris Canonici cultoribus qui intereunt coetui ex omnibus nationibus (25. Mai 1968).

⁸ Von besonderer Bedeutung in bezug auf das Assoziationsrecht sind die Antworten der Kommissionen auf die Modi der Väter, worin dieses als «ius nativum» bezeichnet wird (im Schema des

Dekretes über das Laienapostolat, 1963) und als «iuri naturali consentaneum» (resp. ad modum 129, cap. II, Decr. De presbyterorum ministerio et vita, 1965). Vgl. A. Del Portillo, Ius associationis et associationes fidelium iuxta concilii Vaticani II doctrinam: Ius canonicum 8 (1968) 5–28.

⁹ Const. Gaudium et spes, Nr. 75.

¹⁰ Decr. Optatam totius, Nr. 16.

¹¹ Const. Lumen gentium, Nr. 32.

Übersetzt von Dr. August Berz

PEDRO LOMBARDÍA

geboren am 14. August 1930 in Cordoba. Er studierte an den Universitäten von Granada und Madrid und an der päpstlichen Universität des hl. Thomas von Aquin, doktorierte 1952 in Rechtswissenschaft und 1956 in kanonischem Recht, ist seit 1960 Professor für kanonisches Recht an der Universität von Navarra, Direktor des Instituts Martin de Azpilcueta derselben Universität und Direktor der Zeitschrift «Ius Canonicum». Er veröffentlichte zahlreiche Aufsätze.

Bruno Primetshofer Der Grundsatz des Versammlungsrechts im kanonischen Recht

I. Begriffliches

Das Versammlungsrecht (die Versammlungsfreiheit) gehört zusammen mit dem Vereinsrecht zu den Grundrechten demokratischer Rechtsordnungen. Verfassungs- und geistesgeschichtlich den sogenannten «klassischen» Freiheitsrechten zugezählt, rangieren diese Rechte rein äußerlich auf der Stufe von Verfassungsgesetzen. Sie sind im Artikel 20 der UN-Deklaration von 1948 und im Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 enthalten. Man versteht unter dem Versammlungsrecht die Befugnis der Staatsbürger, sich zur Erreichung bestimmter Ziele zusammenzuschließen, ohne daß es einer vorgängigen Ermächtigung von irgendeiner Seite bedürfte. Das Versammlungsrecht steht in logischem Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit und dem Petitionsrecht, und ohne verfassungsmäßige Garantie der letzteren

würde auch das Versammlungsrecht ein Torso bleiben. Dieser Zusammenhang kommt schon in der ersten hier einschlägigen Verfassungsdeklaration zum Ausdruck, dem 1. Amendment zur Verfassung der USA (1791), in dem die Versammlungsfreiheit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit und dem Petitionsrecht verankert wird.¹

Wie häufig bei den Grundrechten hängt ihre Verwirklichung vielleicht weniger von der gesetzestechnischen Prägnanz der Formulierung als vielmehr von der Interpretation durch den einfachen Gesetzgeber und von der Verwirklichung durch die Rechtsprechung ab. So finden wir das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auch in den Verfassungen der UdSSR und Chinas verankert, womit freilich noch nichts über die tatsächliche Durchführung dieser Rechte gesagt ist. Ja sogar bei weitgehender Übereinstimmung im Wortlaut hängen die konkreten Schlußfolgerungen aus der Vereins- und Versammlungsfreiheit von der Grundsatzfrage ab, welche Rolle dem Recht in der konkreten Lebensordnung zugewiesen wird. Während in demokratischen Rechtsordnungen Vereins- und Versammlungsrecht als Ausfluß der Rechte der menschlichen Persönlichkeit ein Individualrecht darstellen, werden diese Rechte in Volkdemokratien als «sozialistische Persönlichkeitsrechte» im Dienst des herrschenden kommunistischen Systems aufgefaßt.²

II. Das Versammlungsrecht im kodikarischen Recht

Die Frage, ob und inwieweit im kanonischen Recht der Grundsatz des Versammlungsrechts verankert ist, ist nicht so einfach zu beantworten. Sicherlich ist von vornherein eine Fixierung des genannten Rechts nach Art eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten *Grundrechts* im Sinne einer zivilen Verfassung auszuschließen. Dies allein schon deshalb, weil dem Codex Iuris Canonici die im weltlichen Recht zu findende Unterscheidung in Verfassungs- und einfache Gesetze zumindest in dem Sinne fremd ist, als die beiden Normengruppen sich rein äußerlich nicht voneinander abheben. Wenngleich die kanonistische Lehre teilweise schon längere Zeit an der genannten Unterscheidung festhielt, so taucht interessanterweise die Bezeichnung «Verfassungsgesetz» in einem gemeinkirchlichen Gesetz erstmalig im nachkonziliaren Recht auf, und zwar in den Dispensbefugnissen für die Bischöfe.³ Hierbei ergibt sich die Paradoxie, daß mit dieser neuen Unterscheidung ein Vorstellungsmodell an eine Rechtsordnung angelegt wird, die nach dem Gesagten nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erbringt, so daß es in Einzelfällen oft schwierig ist zu sagen, was als Verfassungsgesetz anzusehen ist und was nicht.

Auch einen ausdrücklich formulierten *Grundsatz* der Versammlungsfreiheit als einfachen Rechtsatz finden wir in der kanonischen Rechtsordnung nicht. Es bleibt also nur mehr der Weg, die bestehenden Rechtsnormen dahingehend zu untersuchen, ob in ihnen einschlußweise etwas über das Versammlungsrecht ausgesagt ist.

Nach der ziemlich übereinstimmenden Lehre der Autoren bringt Can. 684 ein Versammlungsrecht zum Ausdruck. Denn wenn es hier heißt, daß die Gläubigen zu loben sind, wenn sie den von der Kirche errichteten oder wenigstens belobigten Vereinigungen beitreten, so ist damit einschlußweise gesagt, daß Vereinigungen von Gläubigen entstehen können, die nicht von der kirchlichen Hierarchie errichtet wurden, sondern durch den Willen einiger Kirchenglieder entstanden sind. Daß der Codex ein Versammlungsrecht festlegt, ersieht man freilich weniger deutlich aus dem zitierten Can. 684, als vielmehr aus einigen Hinweisen der nachkodikarischen Rechtsentwicklung. So schrieb die Konsistorialkongregation am 4. November 1918, also etwa ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten des neuen Codex, ein neues Formular für die Quinquennialberichte der Diözesen vor. Darin wird genau unterschieden zwischen Ver-

einigungen von Laien, die mit kirchlicher Autorität errichtet sind und daher der Jurisdiktion des Ortsordinarius unterstehen, und anderen Vereinigungen, die hier als «*associationes sociales*» bezeichnet werden, wobei für diese nur die allgemeine Leitungsgewalt des Ortsordinarius festgelegt wird.⁴ Bezüglich des Ausmaßes dieser Leitungsgewalt kam es dann einige Jahre später zu einer Klärung eines Streitfalles um die von Friedrich Ozanam gegründete Genossenschaft des heiligen Vinzenz von Paul. In der Motivierung der Entscheidung um das Ausmaß der bischöflichen Ingerenz bei der fraglichen Genossenschaft führt das Gutachten der Konzilskongregation unter anderem aus, daß es neben den von der kirchlichen Obrigkeit errichteten und approbierten Vereinigungen auch solche gebe, die ausschließlich unter der Gewalt und Leitung von Laien stehen, wobei diese Vereinigungen von der Kirche nur gelobt und empfohlen seien. Daraus ergebe sich, daß diese Vereinigungen auch von der Kirche nicht anerkannt seien, nicht von der kirchlichen Obrigkeit geleitet werden, sondern von Laien nach ihren eigenen Satzungen.⁵

Damit ist nach der überwiegenden Ansicht der Autoren in Can. 684 das für die Laien einschlußweise zum Ausdruck gebrachte Versammlungsrecht durch die in unmittelbarem Anschluß an den Codex erflossene Rechtsentwicklung verdeutlicht. Im Anschluß an die erwähnte Entscheidung der Konzilskongregation unterscheidet die Lehre zwischen öffentlichen und privaten Vereinigungen, wobei die ersten mit den von der kirchlichen Autorität, letztere mit den von Privaten errichteten Vereinigungen identisch sind.⁶

Bevor auf die neue Entwicklung des konziliaren und nachkonziliaren Rechts eingegangen wird, soll noch ein kurzer Blick auf die Hintergründe der kodikarischen Situation geworfen werden. Es nimmt nämlich wunder, daß der kirchliche Gesetzgeber es verabsäumt hat, das Versammlungsrecht in der Kodifikation des kanonischen Rechts ausdrücklich zu erwähnen. Und dies um so mehr, als es längst vor der Promulgation des Codex Iuris Canonici schon zu sehr deutlichen Hinweisen auf das mit der menschlichen Natur als solcher verbundene Recht gekommen war, sich frei zu versammeln und beliebige Gemeinschaften zu bilden. Schon in der Enzyklika «*Libertas, praestantissimum*» Papst Leos XIII. wird darauf hingewiesen, daß der Mensch seiner Natur nach darauf angelegt sei, das in Gemeinschaft mit anderen zu erreichen, wozu er allein nicht in der Lage sei. Die Ver-

sammlungsfreiheit als solche wird ferner ausdrücklich in der Enzyklika «*Rerum novarum*» gefordert. Es fällt jedoch auf, daß als Adressat dieser Forderungen die bürgerlichen Rechtsordnungen gemeint sind, wobei außerdem die Feststellung angezeigt ist, daß diese Postulate zu einem Zeitpunkt erhoben wurden, wo ohnehin schon eine ganze Reihe von europäischen und außereuropäischen Staaten den Grundsatz des Versammlungsrechts in ihre Verfassungen aufgenommen hatten. Um so erstaunlicher ist es, daß die am Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts in die Wege geleitete Kodifikation des kanonischen Rechts, für die sicherlich wenigstens vom Formalen her die großen Kodifikationen des bürgerlichen Rechts im ausgehenden achtzehnten und im neunzehnten Jahrhundert Modell gestanden sind,⁷ nach dem oben Gesagten keinen ausdrücklich formulierten Grundsatz des Versammlungsrechts kennt. Diese Widersprüchlichkeit ist bereits zu wiederholten Malen aufgefallen, und man dürfte zu ihrer Lösung wohl nicht zu Unrecht Nell-Breuning folgen können, der darauf hinweist, daß die Lehre von der Volkssouveränität und Demokratie, auf der letztlich das Versammlungsrecht gründet, nur sehr zögernd Eingang in die offizielle kirchliche Staatslehre gefunden hat. Lange Zeit hindurch neigte die Kirche dazu, die Struktur des Staates möglichst nahe an ihre eigene, kraft göttlichen Rechts bestehende Struktur heranzurücken, um so die beiden Gewalten ihrer sozialen Struktur nach eng miteinander verwandt und zugeordnet erscheinen zu lassen.⁸ Solange man nun die staatliche Gewalt in Analogie zur hierarchischen Verfaßtheit der Kirche, mithin also von oben nach unten ausgehend ansieht, ist der Boden für eine rechtliche Normierung des Versammlungsrechts noch nicht bereitet. Denn dieses setzt ja voraus, daß allein durch den Willen der «*Untergebenen*» eine Vereinigung stattfinden und wenigstens mit einem Minimum an juridischer Verfaßtheit Gestalt gewinnen kann ohne den Willen und das Zutun des hierarchisch übergeordneten Hoheitsträgers.

Das Selbstverständnis der Kirche als einer hierarchisch gegliederten Gemeinschaft, in der das Recht nicht vom Volk, sondern von einem Amtsträger ausgeht, der nicht Delegierter der Gemeinde, sondern letztlich Beauftragter Gottes ist, dieses Selbstverständnis mag der Anlaß gewesen sein, den Grundsatz des Versammlungsrechts nicht offen auszusprechen, wobei zumindest im Unterbewußtsein des Gesetzgebers auch der logische Zusammenhang zwischen dem Versammlungs-

recht und dem Petitionsrecht eine Rolle gespielt haben mag.

Dieses Selbstverständnis der Kirche läßt jedoch für die gesetzliche Normierung des Versammlungsrechts durchaus Raum, und es ist eher eine überspitzte, den tatsächlichen Gegebenheiten nicht Rechnung tragende Sicht der hierarchischen Verfaßtheit der Kirche, die zu einem Ausschluß des Versammlungsrechts führen würde.

III. Die Rechtslage

nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil

a) Versammlungsrecht für Laien

Während nach dem bisher Gesagten das Versammlungsrecht in der kanonischen Rechtsordnung nicht ausdrücklich festgelegt war, sondern aus Can. 684 und der nachfolgenden Rechtsentwicklung mehr erschlossen als eindeutig deduziert werden konnte, finden sich in der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils mehrere Stellen, in denen das Versammlungsrecht ausdrücklich zum Ausdruck kommt. Hierbei können wir einen zweifachen Kreis von Aussagen unterscheiden: Den einen, in dem das Konzil unter ausdrücklicher Bezugnahme auf frühere Äußerungen von Päpsten das Versammlungsrecht für die bürgerlichen Rechtsordnungen als Postulat der menschlichen Persönlichkeit deklariert;⁹ den anderen, in dem dieses Recht als Bestandteil innerkirchlich er Normen statuiert wird. Auf diesen letzten Kreis soll im Folgenden unser besonderes Augenmerk gerichtet sein. Die wichtigste Äußerung findet sich wohl in Nr. 19 des Dekrets über das Laienapostolat. Ausgehend von der universalen Missionsaufgabe der Kirche, die angesichts der fortschreitenden Institutionalisierung und der unerhörten Entwicklung der menschlichen Gesellschaft stets neue apostolische Initiativen der Katholiken auf internationaler Ebene erfordere, wird schließlich gefolgert: «*Unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität haben die Laien das Recht, Vereinigungen zu gründen, zu leiten und den gegründeten beizutreten.*» Diese Stelle ist unter anderem mit einer vom rechtlichen Standpunkt aus interessanten Anmerkung versehen, weil in der das Versammlungsrecht begründenden Aussage auf die eben erwähnte Entscheidung der Konzilskongregation Bezug genommen wird, nicht aber auf Can. 684 des Codex Iuris Canonici. Damit bringt das Konzilsdekret indirekt zum Ausdruck, daß das Versammlungsrecht wohl deutlicher in der

in Rede stehenden Entscheidung der Konzilskongregation als in Can. 684 des Codex ausgesprochen ist.

Bedeutsam an dieser Festlegung des Versammlungsrechts im Konzilsdekret ist vielleicht weniger der Umstand, daß es hier zum erstenmal ausdrücklich als ein Recht der Laien festgesetzt wurde, sondern daß hier ganz offensichtlich ein gegenüber der Konzeption des Codex Iuris Canonici neuer Weg in der Rechtsetzung beschritten wurde. Wiederholt ist am Codex bemängelt worden, daß sich seine Normen als beinahe ausschließliches Klerikerrecht darstellen. Der einzige Canon, der im dritten Teil des Personenrechts mit der Überschrift «De laicis» von einem *Recht* der Laien redet, ist Can. 682, der die Befugnis für die Laien festlegt, nach Maßgabe der kirchlichen Disziplin vom Klerus geistliche Güter, insbesondere die heilsnotwendigen Hilfsmittel zu empfangen. Mit Recht ist auf der ersten Bischofsynode im Herbst 1967 in Rom die Formulierung des Can. 682 einer Kritik unterzogen worden. Es wurde festgestellt, daß es für eine Definition des Laienrechts nicht genüge, unter diesem Schlagwort die entsprechenden Pflichten des Klerus zusammenzufassen.¹⁰

Demgegenüber wird nun im Konzilsdekret erstmals das Versammlungsrecht als ein Laienrecht betont, das sich nicht als ein vom Willen des Klerus abhängiges oder gar von ihm hergeleitetes Recht darstellt, sondern als ein «ius nativum», das in der menschlichen Natur als solcher schon seine Grundlage hat. Diese Tatsache ergibt sich vielleicht weniger aus dem Wortlaut von Nr. 19 des Dekrets über die Apostolatsaufgaben der Laien, als vielmehr aus dem Komplex der Konzilsaussagen und vor allem aus der Entstehungsgeschichte der zitierten Stelle. Schon im vorbereitenden Schema des Jahres 1962 wurde auf das Versammlungsrecht als ein in der sozialen Natur des Menschen wurzelndes und daraus resultierendes Recht verwiesen.¹¹

Die Absicht der Konzilsväter, das Versammlungsrecht als ein dem Menschen schon angeborenes Recht festzulegen, wird noch deutlicher, wenn die einzelnen Abänderungsvorschläge, die «modi», zu dieser Aussage ins Auge gefaßt werden. Die Modi wünschten unter anderem, daß das Versammlungsrecht mit der einleitenden Formel «nach Approbierung durch die kirchliche Autorität», bzw. «nach vorher eingeholter Ermächtigung von seiten der kirchlichen Autorität» bzw. «unbeschadet der Rechte der kirchlichen Autorität» versehen werden solle. Diese Modi wurden aber

nicht berücksichtigt, so daß sich im Endergebnis das Versammlungsrecht als ein Recht darstellt, das den Laien ohne vorausgehende Ermächtigung durch den kirchlichen Jurisdiktionsträger zusteht.¹²

Es wäre nun verlockend, auf die juristischen Konsequenzen einzugehen, die in einem neu zu schaffenden Kirchenrecht aus dem Versammlungsrecht zu ziehen sein werden. Allein, um den Rahmen dieser Untersuchung nicht zu sprengen, muß auf eine eingehende Darstellung von Einzelheiten verzichtet werden.¹³

b) Versammlungsrecht für Kleriker

Es bleibt aber nach dem Gesagten noch eine Frage: Ist das Versammlungsrecht nun ein ausgesprochenes *Laienrecht* oder gilt es nicht auch für die Kleriker? Sollten die vom Zweiten Vatikanischen Konzil verkündeten Grundsätze nur für den einen Teil des Volkes Gottes gelten? Interessanterweise wird in der Literatur das Versammlungsrecht als ein spezifisch den Laien zustehendes Recht aufgefaßt. Die Frage, ob nicht auch den Klerikern das Versammlungsrecht zusteht, ist um so mehr berechtigt, als ein knappes Jahrzehnt vor der Promulgation des Codex Iuris Canonici ein eigenes päpstliches Verbot des Versammlungsrechts für den Klerus erging. In der Enzyklika «Pascendi» ordnet Pius X. angesichts des um sich greifenden Modernismus an, daß die Bischöfe freie Versammlungen des Klerus nur äußerst selten («rarisissime») dulden sollen. Und wenn eine solche Duldung dennoch stattfindet, dann nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß auf solchen Versammlungen keine Gegenstände behandelt werden, die dem Bischof oder dem Apostolischen Stuhl zustehen. Zugleich mit dem erwähnten Verbot wurde ein sogenanntes «consilium de vigilantia» eingesetzt, das darüber zu wachen hatte, daß in den schriftlichen Äußerungen katholischer Autoren keine Ansichten vertreten seien, die von neuen kirchlichen Vorschriften reden oder eine neue soziale Berufung des Klerus bzw. eine neue christliche Humanität fordern.¹⁴ Bedenkt man ferner, daß das Heilige Offizium am 22. März 1918 die Weitergeltung der Bestimmungen über das «consilium de vigilantia», trotzdem sie im Codex nicht erwähnt werden, ausdrücklich bejaht hat,¹⁵ so könnte man sich immerhin fragen, ob nicht auch das in logischem Zusammenhang mit diesem erwähnten Consilium stehende Verbot des freien Versammlungsrechts für Kleriker nach dem kodikarischen Recht noch

weiterhin Geltung habe. Diese Frage wird bereits für das Recht des Codex verneint.¹⁶ Und sie ist erst recht durch das Konzil in dem Sinne gelöst worden, daß auch den Klerikern das Versammlungsrecht zustehe, ja das Konzil empfiehlt sogar Vereinigungen von Klerikern.¹⁷ Freilich führte der juristische Status dieser Vereinigungen, näherhin der Grad ihrer Abhängigkeit vom Bischof, zu einer längeren Kontroverse. Eine größere Anzahl von Bischöfen wünschte eine Beschränkung des Versammlungsrechts der Kleriker in dem Sinne, daß es nur vom Bischof gegründete oder wenigstens von der Bischofskonferenz abhängige Vereinigungen von Klerikern geben dürfe. Die mit der Aus- und Umarbeitung des Konzilsdekrets beauftragte Kommission wies aber diesen Einwand mit dem bemerkenswerten Hinweis zurück, es könne nicht grundsätzlich den Klerikern etwas vorenthalten werden, was für die Laien als ein ihnen von Natur aus zukommendes Recht fixiert worden sei.¹⁸

Das Versammlungsrecht ist jedoch für die Kleriker nicht in demselben Umfang zugestanden wie für die Laien. Denn während bei den Laien gesagt wird, daß sie «unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Hierarchie», mithin also in einem rechtlich nicht genauer determinierten Bezugsverhältnis zu ihr, Vereinigungen gründen können, ist für die Kleriker der freilich hinsichtlich seiner juristischen Konsequenzen auch nicht eindeutig festliegende Ausdruck verwendet, daß die Satzungen dieser von Klerikern gegründeten Vereinigungen der Prüfung durch die kirchliche Autorität unterliegen.¹⁹ Wenn nach dem Gesagten auch offenbleibt, wie in einem Fall die «erforderliche Verbundenheit» mit der kirchlichen Hierarchie, im anderen die «Prüfung der Statuten durch die kirchliche Autorität» in rechtlich eindeutig umschriebene Normen gegossen werden kann, so dürfte doch so viel feststehen, daß für die Kleriker das Versammlungsrecht nicht in derselben Freizügigkeit zugestanden wird wie für die Laien. Der Grund für diese Einschränkung ergibt sich aus der besonderen Gehorsamsbindung zum Diözesanbischof, in die Welt- und Ordenspriester auf Grund ihrer Weihe eintreten. Dieses «Dienst»-verhältnis besteht zunächst rein auf Grund der empfangenen Weihe, wobei es gleichgültig ist, ob der Geweihte noch in ein besonderes *dienstrechtliches* Verhältnis zum Diözesanbischof tritt oder nicht. Auf diese besondere Dienstleistung weist das Dekret hin, wenn es heißt, daß die Priester des neuen Bundes auf Grund des Weihesakraments

das hohe und notwendige Amt des Vaters und Lehrers im Volk ausüben. Ohne einem Klerikalismus oder einer schablonenhaften, dem Charisma des Einzelnen nicht Rechnung tragenden Uniformität das Wort zu reden, betont das Konzilsdekret doch sehr stark die Notwendigkeit der durch das Weihesakrament grundgelegten Einheit der Priester mit dem Bischof.²⁰ Daraus ergibt sich die erwähnte Beschränkung des Versammlungsrechts, die freilich nicht im Sinne einer ängstlichen Überwachung auszulegen ist, da ja das Konzilsdekret ausdrücklich von «vielfältigen Aufgaben und neuen Anpassungen» (Artikel 8) spricht, die für die Seelsorge in einer geänderten Umwelt erforderlich sind.

Wenn wir uns abschließend die Frage vorlegen, welche Bedeutung dem nun ausdrücklich für Kleriker und Laien formulierten Versammlungsrecht zukommt, so könnte geantwortet werden, daß der kanonische Gesetzgeber vielleicht einem vielfach geäußerten Wunsch entsprechend in nicht allzu ferner Zukunft die in den Konzilsdokumenten verstreuten, auf der Würde und Freiheit des Menschen beruhenden Grundrechte sammeln und in einen Codex des kirchlichen Verfassungsrechts einbauen könnte.²¹ – Was aber das Versammlungsrecht des näheren betrifft, so scheint ihm angesichts der heutigen seelsorglichen Situation eine besondere Bedeutung zuzukommen. In der Geschichte hat es sich wiederholt gezeigt, daß freien seelsorglichen Initiativen, die pfarrliche, ja sogar diözesane Grenzen sprengen, oft eine viel größere Durchschlagskraft beschieden war als einer rein auf dem pfarrlichen bzw. diözesanen Territorialitätsprinzip aufbauenden Seelsorge. In Anbetracht der namentlich in den Großstädten immer unübersichtlicher werdenden seelsorglichen Gesamtsituation, die mit dem bisherigen Pfarrkonzept sicher nicht mehr bewältigt werden kann, dürfte der freien Gruppenbildung zum Zwecke der Schaffung seelsorglicher Sonderräume erhöhte Bedeutung zukommen. Angesichts der Pluralität unserer heutigen Gesellschaft, die immer mehr zu einem Übergang von der Volkskirche zur Freiwilligkeitskirche führt, ist unbedingt erforderlich, die Seelsorge für die einzelnen Kategorien von Menschen möglichst effektiv zu gestalten. Das Kirchenrecht kann durch gewisse Akzentsetzungen dazu einen Beitrag leisten. Hand in Hand mit einer konsequenten Fortbildung des Versammlungsrechts steht zu hoffen, daß eine den Erfordernissen unserer Zeit angepaßte dynamische Seelsorge in die Wege geleitet wird.

¹ W. Mallmann, Vereins- und Versammlungsfreiheit: Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft (Freiburg i. Br. 1963) VIII, 106ff.

² Mallmann aaO.

³ Apostolisches Schreiben Pauls VI. «De Episcoporum muneribus», 15. VI. 1966: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 17 (1966) 367, Nr. IV.

⁴ Acta Apostolicae Sedis X (1918) 502, Nr. 92–94.

⁵ S. Congregatio Concilii, Corrienten., 13. XI. 1920: Acta Apostolicae Sedis XIII (1921) 135/44.

⁶ G. Onclin, Principia generalia de fidelium associationibus: Apollinaris 36 (1963) 85.

⁷ F. Elsener, Der Codex Iuris Canonici im Rahmen der europäischen Kodifikationsgeschichte: A. Müller–F. Elsener–P. Huizing, Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung? (Einsiedeln–Zürich–Köln 1968) 38.

⁸ O. von Nell-Breuning: Lexikon für Theologie und Kirche. Das Zweite Vatikanische Konzil, Dokumente und Kommentare (Freiburg i. Br. 1968) III, 524.

⁹ Pastoralverordnung «Gaudium et spes», Nr. 68 und 75. Vgl. dazu A. del Portillo, Ius associationis et associationes fidelium iuxta Concilii Vaticani II doctrinam: Ius Canonicum VIII (1968) 8ff.

¹⁰ R. Laurentin, Le premier Synode. Histoire et bilan (Paris 1968) 81.

¹¹ Portillo aaO. 10.

¹² Portillo aaO. 11f.

¹³ Es sei in diesem Zusammenhang auf die sehr instruktive Studie Portillos (aaO. 12ff) verwiesen, die sich in einem eigenen

Abchnitt «Consequentiae de iure condendo» mit dieser Frage befaßt.

¹⁴ Archiv für katholisches Kirchenrecht 88 (1908) 142.

¹⁵ Ebd. 143f.

¹⁶ K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici (München-Paderborn-Wien 1964) I, 564, Portillo, aaO. 26.

¹⁷ Dekret «Presbyterorum ordinis», Nr. 7.

¹⁸ Vgl. das bei Portillo aaO. 26 zitierte Schema des Konzilsdekrets «Presbyterorum ordinis».

¹⁹ Nr. 8 des Dekrets «Presbyterorum ordinis».

²⁰ Vgl. P. J. Cordes: Lexikon für Theologie und Kirche aaO. III, 180.

²¹ Vgl. dazu J. Neumann, Über die Notwendigkeit eines gesamt-kirchlichen Grundgesetzes: Theologie im Wandel (1967) 423ff.; Ders., Revision der Kirchenverfassung: Wort und Wahrheit 23 (1968) 390f.

BRUNO PRIMETSHOFER

geboren am 12. Januar 1929 in Linz, Redemptorist, 1954 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten von Wien, Innsbruck und München sowie an der päpstlichen Lateran-Universität. Seit 1967 ist er Professor für kanonisches Recht an der Universität Linz. Er veröffentlichte: Ehe und Konkordat (Wien 1960); Rechtsgeschichte der gemischten Ehen in Österreich und Ungarn 1781–1841 (Wien 1967).

Jan Rietmeijer Eine kanonistische und theologische Überlegung zur Dispensgewalt des Bischofs

Anlaß zu folgenden Überlegungen war die Frage, ob der Bischof in einem Fall, bei dem vernünftigerweise erwartet werden könnte, daß der Papst einem Priester Dispens von der Zölibatsverpflichtung gebe, aber ein Antrag nach Rom ernsthafte Schwierigkeiten macht, diese Dispens selbst aussprechen kann. Daß sich diese Frage in der heutigen Zölibatssituation immer wiederholt, liegt nah. Einerseits wird zwar jeder, der Kontakt mit Priestern hat, die im Gewissen überzeugt sind, eine Ehe eingehen zu müssen, Verständnis haben für die oft schwerwiegenden Argumente, die die Betroffenen zu diesem Entschluß führen, der meistens die einzig menschliche – also auch christliche – Lösung für sie ist; aber andererseits ist da das Wartenmüssen auf eine Dispens aus Rom, die manchmal viel Zeit verlangt, was ernste Schwierigkeiten mit sich bringen kann wie: Verlust von Beziehungen, ernsten und schmerzhaften Kum-

mer der Familie, Verlust des guten Namens und schweren Schaden durch psychische Spannungen, denen der Betroffene ohnehin schon unterworfen ist und die durch das Warten unerträglich werden.

In solchen Situationen erhebt sich natürlich die Frage, ob es nicht zur Befugnis und Aufgabe des Bischofs gehören müßte, in Übereinstimmung mit den Forderungen, die diese neuen Situationen erheben, selbst tätig zu werden. Ebenso klar ist, daß diese Frage über die konkrete Situation hinausgeht, weil das ganze Problem der Dispens von der Verbindlichkeit kirchlicher Gesetze in einer neuen Kirchenordnung gelöst werden muß. In der Geschichte der Kirche stellt sich dieses Problem immer wieder neu: in jeder veränderten Situation von Kirche und Welt. Da nun das Zweite Vatikanische Konzil so deutlich die Signatur der neuen Zeit trägt, in die die Kirche eingetreten ist, wird es nötig, auch jenes uralte Problem von neuem ins Licht der auf diesem letzten Konzil wiederentdeckten und von neuem betonten Werte zu rücken.

Die Kirchenordnung vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Der allgemeine Grundsatz für eine Dispens von der Verbindlichkeit kirchlicher Gesetze gibt der Codex Iuris Canonici in Kanon 80. Dispens kann nur der geben, der die Gesetze erlassen hat oder dessen Nachfolger oder eine höhere Obrigkeit. Daraus folgt streng logisch, daß von der Verbind-